

des § 118 StGB /zu prüfen* Um das Verständnis für diese Abgrenzungsfragen zu ermöglichen, werden bereits in diesem Abschnitt Teilfragen für die Anwendung nach §§ 114, 193 und 9b StGB behandelt»

Wie bei allen Straftatbeständen, so muß auch bei den fahrlässigen Tötungen und Körperverletzungen das vom Tatbestand beschriebene Geschehen auf der objektiven Seite nachgewiesen werden, d» h. die Verursachung des Todes eines Menschen bzw» die Verletzung seiner Gesundheit durch ein entsprechendes Handeln (Tun oder Unterlassen) einer verantwortlichen Person»

Auf der subjektiven Seite muß hinsichtlich dieses Tatgeschehens Fahrlässigkeit nachgewiesen werden»

Erst mit dem Nachweis dieser beiden Faktoren liegt eine fahrlässige Straftat vor und kann die Person, die sie begangen hat, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Vac-
weis
c/eis
Fahr-
fähigkeit

Täter nach § 114 StGB kann jeder schuldfähige Bürger sein, sofern er das Strafmündigkeitsalter erreicht hat. Anders bei § 193 StGB. Hier kann Täter nur sein, wer für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verantwortlich ist. Entsprechend dem Gesetzbuch der Arbeit der DDR (§ 8) sind die Betriebsleiter sowie die leitenden Mitarbeiter persönlich verantwortlich für die Erfüllung aller Aufgaben im Betrieb.

Dazu gehört auch die allseitige Verwirklichung des gesetzlichen gesicherten Arbeitsschutzes*^/

^Gesetzbuch der Arbeit der.....DDR vom 12.4.1961, GBl. I, S. 27 i. d. f. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit..... vom 17.4.-65, GBl. I, S. 63, des zweiten Gesetzes zur Änderung „und..... Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 23.11.1966«- GBl. I, S. 127, des Gesetzes zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen vom 20.5.1967, GBl. I, S. 89 und des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der DDR vom 12.1.1968, GBl. I, S. 97, §§ 9, SS I.